

Zuschüsse des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung Rückwirkende Erhöhung ab 1.1.2013 auf € 1.000,- pro Kind/pro Jahr

§ 3 Abs 1 Z 13 lit b EStG idF BGBl 135/2013, Rz 77d ff LStR idF Wartungserlass 2014, bei Drucklegung noch nicht veröffentlicht

Seit dem Steuerreformgesetz 2009 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern einen steuerfreien Zuschuss für die Kinderbetreuung geben, der rückwirkend ab dem 1.1.2013 bis zu € 1.000,- jährlich (statt bisher € 500,-) beträgt. An den sonstigen Voraussetzungen hat sich nichts geändert. Aus Anlass dieser Änderung, die eine Möglichkeit zur Lukrierung eines Steuervorteils ist, finden Sie nachfolgend einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zum Kinderbetreuungszuschuss.

Steuerfreier Kinderbetreuungszuschuss gem § 3 Abs 1 Z 13 lit b EStG	
Höhe	€ 1.000,- pro Kind und Jahr
Arbeitgeber	<ul style="list-style-type: none"> • Nur ein AG kann pro Kind einen steuerfreien Zuschuss gewähren; der Zuschuss muss dem Kind daher eindeutig zugeordnet werden • Erklärung des AN, L35 ist zum Lohnkonto zu nehmen <ul style="list-style-type: none"> • SV-Nummer oder Kennnummer der Europäischen KV-Karte, • Geburtsdatum und • Wohnort des Kindes • Erklärung, ob Kinderabsetzbetrag/Familienbeihilfe zusteht, • dass gleichzeitig kein Zuschuss von einem anderen AG geleistet wird und • Angabe, was bisher im Kalenderjahr von anderen AG geleistet wurde • OHNE Erklärung keine Steuerfreiheit • Wegfall der Voraussetzungen ist dem AG binnen eines Monats zu melden • Wenn es durch unrichtige Erklärung zu mehr als € 1.000,- steuerfreien KBZ kommt, muss eine ESt-Pflichtveranlagung gem § 41 Abs 1 Z 7 EStG vorgenommen werden.
Zuschuss	<p>Zahlung des Zuschusses direkt an die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinderbetreuungseinrichtung • Betreuungsperson • oder mittels Gutscheine (wie beim Essensbon), der nur bei einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung einlösbar ist <p>KEINE Steuerfreiheit für eine Geldzuwendung zur Kinderbetreuung</p>
Arbeitnehmer	<p>Steuerfreier Zuschuss an</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Arbeitnehmer oder • an eine Gruppe von Arbeitnehmern; zB alle AN mit Kindern bis 6 Jahre, alle Außendienstmitarbeiter, alle Innendienstmitarbeiter • NICHT jedoch nur an leitende Angestellte oder zB an alleinerziehende AN • wenn dem Arbeitnehmer selbst der Kinderabsetzbetrag gem § 33 Abs 3 EStG für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zusteht <p>KEINE Steuerfreiheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn der (Ehe) Partner den Kinderabsetzbetrag bezieht • für Bezieher des Unterhaltsabsetzbetrages gem § 33 Abs 4 Z 3 EStG • für freie Dienstnehmer

Steuerfreier Kinderbetreuungszuschuss gem § 3 Abs 1 Z 13 lit b EStG	
Kinder	<ul style="list-style-type: none"> • Kind iSd § 106 Abs 1 EStG, für das • dem Arbeitnehmer selbst der Kinderabsetzbetrag gem § 33 Abs 3 EStG für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zusteht • das Kind zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat • und sich ständig im Inland/EU/EWR/Schweiz aufhält
Kinderbetreuungs-einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • öffentliche institutionelle KBE • private institutionelle KBE, die den landesgesetzlichen Vorschriften über KBE entsprechen • das sind insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Tagesheime, Horte, Kindergruppen, Spielgruppen, schulische Nachmittagsbetreuung, Halbinternate, Kinderbetreuung an Universitäten etc, Rz 884h LStR und • durch pädagogisch qualifizierte Personen, <p>Betreuung durch haushaltszugehörige Angehörige iSd § 25 BAO ist NICHT begünstigt, Rz 884j LStR</p>
Pädagogisch qualifizierte Personen RZ 884i LStR	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 8 Stunden Ausbildung/Weiterbildung zur Kinderbetreuung/ Kindererziehung/Elternbildung ab 21. Lebensjahr (16. – 21. Lebensjahr 16 Std), • zB Elternbildungsseminare, Babysitterschulung, Schulung für Au-Pair-Kräfte • zB Lehrgänge für Tageseltern, Ausbildung zum Kindergartenpädagogen, Horterzieher, Früherzieher, Familienarbeiter (-helfer), Pädagogisches Hochschulstudium an Universitäten, Pädagogische Akademie etc, wenn die Ausbildung abgeschlossen ist; wenn nicht, Bestätigung über 8 bzw 16 Stunden erforderlich
Behandlung beim Arbeitgeber	Die Zahlungen des Arbeitgebers sind Betriebsausgaben , unabhängig davon, ob der Zuschuss beim Arbeitnehmer steuerfrei ist.
Behandlung im ASVG	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschüsse des AG zur Kinderbetreuung sind gem § 49 Abs 3 Z 11 ASVG in unbegrenzter Höhe befreit (freiwillige soziale Zuwendungen des DG, wenn sie an alle DN oder bestimmte Gruppen von DN gewährt werden), da sie nicht zum SV-pflichtigen Entgelt gehören. • Keine Betragsbegrenzung, Altersgrenze der Kinder oder Einschränkung auf bestimmte Betreuungseinrichtungen
KB-Zuschuss und KB-Kosten als AGB ohne SB gem § 34 Abs 9 EStG	<ul style="list-style-type: none"> • Soweit Betreuungskosten durch steuerfreie Zuschüsse des DG abgedeckt sind, steht dem Steuerpflichtigen KEINE AGB zu • Steuerfreie Zuschüsse des DG kürzen den Höchstbetrag von € 2.300,- für die AGB pro Kind und Jahr nicht, wenn insg höhere Kosten angefallen sind • Steuerpflichtige Zuschüsse des AG kürzen den Höchstbetrag nicht

Beispiel

AG bezahlt alleinerziehenden AN im Kalenderjahr 2013 folgende Kinderbetreuungszuschüsse:

Kinder	5 Jahre Kindergarten	8 Jahre Hort	12 Jahre Hort	Summe
AG-Zuschuss/Jahr	1.100,-	1.000,-	1.000,-	3.100,-
Steuerfrei beim AN	1.000,-	1.000,-	0,-	2.000,-
SV-frei beim AN	1.100,-	1.000,-	1.000,-	3.100,-
Steuerpflichtig beim AN	100,-	0,-	1.000,-	1.100,-
AGB gem § 34 Abs 9	100,-	0,-	0,-	100,-
Betriebsausgabe für AG	1.100,-	1.000,-	1.000,-	3.100,-